BWV-Wasserleitung Sinsheim Dielheim
NSG Bockscheuer, Landkreis RNK:
Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der NSG-Verordnung

Stellungnahme zum Antrag

Mit der Verordnung hat das Regierungspräsidium entschieden, dass diese Fläche der Natur gewidmet ist. Sie steht der Infrastrukturplanung nicht zur Verfügung, sofern eine dadurch gegebene Beeinträchtigung nicht unumgänglich und zwingend, d.h. alternativlos und aus wichtigem Grund erforderlich ist.

Dies wird nicht dargestellt. Vielmehr wird der Fall wie ein Eingriff in die Normallandschaft behandelt, als ob man den Bau durch das NSG als eine gleichberechtigte Alternative behandeln dürfte - sie muss halt die „günstigste“ sein.

Dem Variantenvergleich fehlt die Gewichtung, auch werden hier naturschutzfachliche Beeinträchtigungen und Kosten und bautechnische Dinge unterschiedlichster Natur kommentarlos mit einem Ampelschema verglichen. Ein und derselbe Eingriff – z. B. Baumfällungen - wird durchaus auch mal doppelt dargestellt, damit jedem klar wird: die Wunschtrasse durch das NSG ist „am grünsten“. Vielfach wird die „Bündelung“ der Wunschtrasse mit einer Gasleitung als positiv hervorgehoben, obwohl diese seit Jahrzehnten im Boden liegt, mit dem Schutzzweck nicht kollidiert und somit keine Vorbelastung darstellt (nur dann wäre das Bündelungsargument valide).

Im Falle nicht bekannter, aber plausibel vorhandener Vogelarten ist eine Kartierung oder eine worst-case-Annahme unumgänglich. Auf technische Angaben verzichtet der Antrag vollkommen: Tiefe und Breite des Grabens? ggf. (entwässernde) Sandummantelungen für die Leitung? Bei einem derartigem Eingriff besteht die Gefahr, dass die Hydrologie des gesamten NSG so stark verändert wird dass in der Folge die in der Verordnung genannten Schutzziele nicht mehr erfüllt werden können.

Der vorgeschlagene Ausgleich besteht in Gehölz- und Wiesenpflege und erfüllt damit nicht einmal die Grundvoraussetzungen des Eingriffsausgleichs (Umwidmung, dauerhafte Aufwertung einer Fläche). Es muss auch die Frage erlaubt sein, warum die Naturschutzbehörden die dargestellte, sinnvolle Gehölz- und Nasswiesenpflege nicht schon längst umgesetzt haben. Daher kann auch der nebulöse Hinweis, „weitere“ Ausgleichsmaßnahmen seien in diesem NSG geplant, nicht wirklich beruhigen.

Erforderlich ist eine Darstellung des naturschutzfachlichen Eingriffs in den Schutzzweck, über die übliche Ökokonto-Rechnerei hinaus (siehe § 67 Absatz 3 BNatSchG), und eine **überzeugende** Eingriffs-Ausgleichsbilanz. Überzeugend heißt: der Bau der Wasserleitung ist so gut ausgeglichen, dass er einen Vorteil für den Schutzzweck darstellt. Dies ist in diesem kleinen, von allen Seiten heftig bedrängten NSG leicht möglich und bitter nötig: der Bestand des **gefährdeten** Breitblättrigen Knabenkrauts ist nach eigener Beobachtung seit der Ausweisung des NSG von 1.000 Exemplaren auf weniger als 100 zurück gegangen, über den Bestand der ehemals kreisgrößten Population der **stark gefährdeten** Kurzflügeligen Schwertschrecke ist offenbar weder den Naturschutzbehörden noch dem Planungsbüro etwas bekannt.

Der Hinweis im Gutachten, dass für diese Tiere ausreichend Platz rechts und links der Eingriffsfläche zum Davonhüpfen zur Verfügung stünde (S. 9) ist atemberaubend: diese Sicht der Dinge hat die gefährdeten Arten dort hin gebracht, wo sie heute sind und lässt die fachliche Qualifikation des Bearbeiters in Frage stellen.

Aus diesen genannten Gründen und insbesondere da er die gesetzliche Voraussetzung der Erforderlichkeit nicht erfüllt, lehnt der NABU Sinsheim den Antrag ab.

08.03.2017

NABU Ortsgruppe Sinsheim
NABU Ortsgruppe Wiesloch